

Käufer nicht gefertigt, sondern nur von den Bäckern des Orts bezogen ist. Ein Pfluschen, ein Stören des zünftigen Handwerksbetriebs liegt dem Wiederverkauf der von zünftigen Bäckermeistern gelieferten Waare nicht vor und dies um so weniger, da sie nicht wohlfeiler verkauft wird, als von dem Bäcker, von dem sie bezogen wird, und der nicht verlangen kann, daß jeder Consument seinen Semmelbedarf ic. unmittelbar von ihm entnehme.

Der Umstand, ob der Consument vom Bäcker unmittelbar kauft, oder nicht, ob er einen Dienstboten sendet oder sonst einen Vermittler dazu braucht, der, um seinen Nachbarn die Mühe des Weges zu einem vielleicht entfernt wohnenden Bäcker zu ersparen, für deren Bedürfnis im Voraus gesorgt hat und ihnen das Nöthige, insoweit er damit versehen ist, sei es auch über die Gasse, abläßt, ohne sie hinsichtlich des Preises zu beeinträchtigen, ändert die Sache um nichts.

Die Schenk- und Speisewirthe und Victualienhändler, kurz alle diejenigen, welche die sogenannte bürgerliche Nahrung betreiben, sind in Leipzig, wie in andern großen Städten, seit undenklichen Zeiten solche Vermittler beim Erkauf von Weißbäckerwaaren, als Semmeln u. dgl., vom Leipziger Bäcker für die Consumenten gewesen; die Natur der Sache, die eigenthümliche Bestimmung des Bäckergewerbes, wozu in Leipzig noch die geringe, bis in die Vorstädte nur spärlich vertheilte Anzahl der Bäcker kommt, ja die natürliche Freiheit der Consumenten hat dies von jeher erfordert.

Bei einem solchen gefälligen, zur Bequemlichkeit der Consumenten dienenden Ablaffen von dazu berechtigten Meistern gelieferter Waaren vermischt man die charakteristischen Merkmale des Pfluschens und Störens in das Bäckergerwebe um so mehr, da ein solcher Weiterverkauf kein eigentlicher Gewerbsverkauf, kein Handel ist, und darum um so mehr erlaubt sein muß, da er dem zünftigen Bäcker den Verkauf seiner doch nur zur baldigen Consumtion gebackenen Waare erleichtert und beziehentlich vermehrt.

Nur ein Bäckermeister in der Vorstadt (Herr K.) hat zur Zeit den Schenkwirthen und Victualienhändlern hier den zur Nothwendigkeit gewordenen Vermittelungsverkauf der von den hiesigen Bäckern entnommenen Waaren nicht gestatten wollen; er hat seine Dienstleute ausgesendet, durch diese bei vielen Schenkwirthen der Vorstadt unter falschem Vorwande sogar seine eigene Bäckerwaare wieder eingekauft und gegen diese wegen Verkaufs von Semmeln über die Straße denunciirt und, was auch geschehen, deren Bestrafung gefordert. Eine Entscheidung hierüber steht dermalen, da sich die Denuncianten dabei nicht beruhigt, vielmehr Recurs eingelegt haben, der Königlichen Hohen Kreisdirection zu Leipzig zu. Das was hierüber entschieden werden wird, wollen wir später in diesen Blättern mittheilen, inmittelst aber Folgendes bemerken.

Im ganzen Königreiche Sachsen, ebenso in Preußen, kommen im Durchschnitt auf 10,000 Einwohner 16 Bäcker; in der Stadt Leipzig aber sind bei einer Zahl von mehr denn 50,000 Einwohnern nur 34 Bäcker, was für Leipzig um so mehr eine geringe Anzahl ist, als in kleineren Städten und auf dem Lande das eigene Bedürfnis häufiger selbst producirt wird, als es in Leipzig geschehen kann.

Ein Bäcker aber, der da weiß, daß seine Umgegend gezwun-

gen ist, die Bedürfnisse des Tages bei ihm zu entnehmen, verfällt leicht in unerlaubten Eigennutz und liefert mitunter schlechte Producte, weil ihm der Absatz gesichert ist. Es muß erlaubt sein, das Bedürfnis da, wo man nicht immer seine Leute schicken kann, durch Bestellung zu befriedigen.

Es hat sich auch seit länger als rechtsverwahrter Zeit, ja seit Menschengedenken und darüber hinaus, bis ins graue Alterthum zurück, in der von Fremden so sehr besuchten Mess- und Handelsstadt Leipzig in Ansehung des Backens und Verkaufs von Brot, Semmeln, Kuchen u. dgl. das Bedürfnis, ja die Nothwendigkeit herausgestellt und ist beziehentlich in jüngster Zeit durch rechtskräftige Entscheidungen ausgesprochen worden, daß jedem Bürger der Stadt Leipzig, insonderheit denen, welche die sogenannte bürgerliche Nahrung und mit Zustimmung des Stadtmagistrats den Bierstank betreiben, freigestanden hat, für sich und seine Familie, für seine Astermiether, Messfremde und Gäste Brot, Semmel, Kuchen, kurz Backwerk jeder Art zu backen und zum eigenen Verbrauch an seine Gäste gegen Entgelt abzulassen. Ferner, daß den vom Rathe der Stadt Leipzig concessionirten Dorfbäckern nachgelassen worden ist, „gutes Kernweiß“ und gutes Roggenbrot“ nach Leipzig zu bringen und damit feilzuhalten und zwar während der Messen die ganze Dauer derselben hindurch täglich, außer Messzeiten aber nur an den ordentlichen Markttagen; ja daß jedem Landmann der Umgegend Leipzigs freigestellt ist, auch ohne besondere Concession, von seinem Hausgebäck, doch auf einmal mehr nicht, als zwei Brote, aus zwei Mehen Mehl gebacken, nach Leipzig zu Markte zu bringen und damit bis 3 Uhr Nachmittags feil zu halten.

Daß endlich neben der im Besetze vom 9. October 1840 §. 15 erlaubten Hereinbringung von Backwaaren aller Art in die Stadt auf vorausgegangene Bestellung, worauf es hier nicht kommt, jeder Schenk- und Speisewirth, er wohne in der Stadt oder Vorstadt, seit Menschengedenken nach Belieben und Willkür von den Leipziger Bäckermeistern Semmeln, Franzbrodchen, Dreilinge ic. in größeren Quantitäten angekauft und diese hinwiederum im Einzelnen um den festen Preis frei, öffentlich und ungehindert an ihre Gäste mit und ohne Butter zum Verzehren in der Wirthstube oder auch über die Gasse, in ihren Arbeitslocalien oder Gottes freier Natur abgelassen haben. Der Umfang der Stadt und der Vorstädte, das Bedürfnis der Einwohner und der Umstand, daß in großen Bezirken hauptsächlich der Vorstädte, z. B. auch in dem umfangreichen, so sehr bevölkerten Reichel'schen Garten und dessen Umgebungen, kein Bäcker wohnt, hat zu jenem erwähnten, in jüngster Zeit durch Vermehrung der Einwohnerzahl um so mehr zur Nothwendigkeit gewordenen Herkommen Veranlassung gegeben. Der frühere Mißbrauch in solchen gewerblichen Verhältnissen bestand hauptsächlich darin, daß die Bedürfnisfrage für alle Zeiten entschieden sein sollte, was sie doch nicht sein kann, da die Bäcker der Consumenten willen da sind und diese sich mehr und mindern können. Die Entscheidung über Sein und Nichtsein ruhte bis jetzt in Leipzig in der Hand der Zunft, stand also Privatpersonen zu, während sie nur dem Stadtmagistrate gebührt. Die Bedürfnisfrage ist von der Verwaltungsbehörde zu erörtern, welche dabei jedoch die bereits vorhandenen Gewerbetreibenden zu hören hat. Die Ortsbehörden haben sich auf

den
bende
kerun
So r
in de
festge
rungen
meister
zuglei
ihr
oder
die se
nung
tet u
folgte
treten
E
den g
als d
einem
seine
zu ve
lauf
selbst
3
den,
backen
schafft
leute
der E
werbe
Stadt
rechtig
und
mit
formi
Sich
Bäcke
Schlu
Leipzi
händl
ihr ei
darin
bring
Z
zu fe
gefe
der E
ein se
ren
Innu
Rech
Stu
aus